

1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren und Überprüfung der pädagogischen Eignung an der Fachhochschule Lübeck Vom 12. Dezember 2011

Aufgrund des § 62 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 9. November 2011 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 9. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren und Überprüfung der pädagogischen Eignung an der Fachhochschule Lübeck vom 23. September 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Absatz 6** wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der letzte Teilsatz „sowie Prüfung der pädagogischen Eignung bei einer Berufung auf Lebenszeit (§ 9)“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Arbeit des Berufungsausschusses endet mit erfolgreicher Erstberufung.“
2. **§ 9 Absatz 3** erhält folgende neue Fassung:

„Für das Verfahren zur Überprüfung der pädagogischen Eignung wird ein neuer Berufungsausschuss gebildet. Diesem sollen nach Möglichkeit die Mitglieder des Berufungsausschusses des Erstberufungsverfahrens angehören. Die Tätigkeiten des Ausschusses enden mit der Zweitberufung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 12. Dezember 2011

Fachhochschule Lübeck

Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff

Präsident